

CORONAVIRUS 2020 – Gesuch um Sonderbeitrag für den Bereich Körperpflege

Für Unternehmen mit CSC-Kodex 41801 und 70708 (Haar- und Schönheitspflege, Nail-Service und Tattooing u.ä.), auf Grund der vom Staat und von der Autonomen Provinz Bozen wegen der Covid-19-Pandemie verordneten Aussetzung der Tätigkeit, die zu Arbeitseinstellung und zu Überstellung in die Lohnausgleichskasse der Arbeitnehmer im Jahr 2020 geführt haben (Punkt 2 des Interkonföderalen Landesabkommens vom 10.05.2021).

Die/Der unterfertigte rechtliche Vertreter*in des Unternehmens
 mit Sitz in Adresse
 CAP Prov. () Tel. Email
 Steuernummer Mwst.-Nr.
 IBAN

Nur im Falle, dass nicht bei FSBA um Lohnausgleich angesucht wurde:
 Ticket INPS nr.: Anzahl der Tage in Lohnausgleich der Arbeitnehmer*innen:

ERSUCHT

um den Sonderbeitrag für das Unternehmen und seine Arbeitnehmer*innen, die im Zeitraum vom 9. März bis 30. November 2020 im Betrieb beschäftigt waren.

Die betroffenen Arbeitnehmer*innen sind:

- 1) Vor – und Zuname
 Steuernummer
- 2) Vor – und Zuname
 Steuernummer
- 3) Vor – und Zuname
 Steuernummer
- 4) Vor – und Zuname
 Steuernummer

(falls mehr als 4 Arbeitnehmer*innen eingestellt sind, bitte ein neues Blatt hinzufügen)

Der Beitrag zu Gunsten der Arbeitnehmer*innen wird dem Unternehmen überwiesen, das seinerseits den Beitrag den Arbeitnehmer*innen beim nächstfolgenden Lohnstreifen hinzufügen wird.

ERKLÄRUNG DES/R RECHTLICHEN VERTRETERS/IN

Der/Die unterfertigte rechtliche Vertreter*in erklärt, dass er den Beitrag, den das Unternehmen von der Bilateralen Körperschaft erhält, den betroffenen Arbeitnehmer*innen mit der drauffolgenden Entlohnung weitergeben und diese darüber umgehend informieren wird.

Er/Sie erklärt, die nachstehenden Voraussetzungen für den Erhalt des Sonderbeitrages gelesen zu haben, sie zu akzeptieren und sich an sie zu halten.

Außerdem erklärt sie/er, dass die oben angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen.

Datum Unterschrift des/der Rechtsvertreter*in _____

Gelesen von Seiten der Arbeitnehmer*innen und unterschrieben:

- Vor- und Zuname Unterschrift _____
 Vor- und Zuname Unterschrift _____
 Vor- und Zuname Unterschrift _____
 Vor- und Zuname Unterschrift _____



BILATERALE KÖRPERSCHAFT FÜR
DAS HANDWERK DER AUTONOMEN
PROVINZ BOZEN | ENTE BILATERALE
ARTIGIANO DELLA PROVINCIA
AUTONOMA DI BOLZANO

Voraussetzungen, um den Coronavirus-Sonderbeitrag für den Bereich Körperpflege zu erhalten:

Das Gesuch muss vom Unternehmen innerhalb 31.12.2021 eingereicht werden, entweder über die Homepage www.eba-bz.it oder mittels E-Mail an info@eba-bz.it.

Der Beitrag zu Gunsten der Arbeitnehmer*innen wird dem Unternehmen überwiesen. Das Unternehmen verpflichtet sich, den Beitrag dem/r Arbeitnehmer*in mit dem nächstfolgenden Lohnstreifen zu überwiesen. Die Bilaterale Körperschaft behält sich das Recht vor, vom Unternehmen eine Bestätigung der Überweisung an die betroffenen Arbeitnehmer*innen anzufordern.

Zugelassen sind Gesuche unter folgenden Voraussetzungen:

- ✓ *Das Unternehmen ist im Sektor mit CSC-Code 41801 oder 70708 tätig (Friseur-, Schönheitspflege-, Nail-Service-Salon, Tattooing u.ä.).*
- ✓ *Das Unternehmen muss alle Beiträge an EBNA mindestens seit 1.1.2016 - oder seit dem Zeitpunkt der Einstellung des/r ersten Arbeitnehmers/in - entrichtet haben, so wie es die Regelung der BKH vorsieht.*
- ✓ *Das Unternehmen muss vor dem 9. März 2020 und bis mindestens 30. November 2020 tätig gewesen sein.*
- ✓ *Die Mitarbeiter*innen müssen vor dem 9. März angestellt gewesen sein und nicht vor dem 30. November 2020 das Arbeitsverhältnis aufgelöst haben.*
- ✓ *Die Mitarbeiter*innen, die den Arbeitsplatz zu einem in der BKH eingetragenen Unternehmen gewechselt haben, können um den Beitrag über das neue Unternehmen ansuchen; im Gesuch muss das Unternehmen angegeben werden, wo sie den Lohnausgleich erhielten.*

*Nicht zugelassen sind Arbeitnehmer*innen:*

- ✗ *die während der Aussetzung der Tätigkeit nicht im Betrieb im Einsatz waren: z. B. bei Mutterschaft, nicht bezahlter Freistellung, Krankheit, Eintragung im SCAU u.ä.;*
- ✗ *die den Arbeitsplatz zu einem Unternehmen aus einem anderen Wirtschaftsbereich gewechselt haben, das nicht in der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk eingetragen ist.*